S 11 AL 187/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers bei der Gewährung von Kfz-Hilfe als Eingliederungshilfe zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen Studiums.
Normenkette	SGB 10 § 104 Abs 1 S 1 SGB 9 § 6 SGB 9 § 16 SGB 9 § 49 SGB 9 § 91 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 187/21
Datum	07.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 3484/21
Datum	13.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid desÂ Sozialgerichts Mannheim vom 07.10.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trÃ¤gt die Beklagte.

Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 10.730 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Kostenerstattung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kraftfahrzeughilfe zur DurchfÃ¼hrung eines dualen Studiums an

Herrn B1 (fortan: LeistungsempfÃ¤nger â LE -) im Streit. Der 2002 geborene und in S1 wohnende LE leidet unter anderem an einer familiÃ¤ren, belastungsabhÃ¤ngigen Dystonie (BewegungsstÃ¶rung neurologischen Ursprungs mit unwillkÃ¼rlichen Muskelkontraktionen) ICD-10 GÂ 24.1 und einem Asperger-Syndrom bei Grenzbefund ICD-10 F 84.5. und ist damit behindert im Sinne von Â§ 2 Abs.Â 1 SGBÂ IX und dadurch teilhabebeeintrÃ¤chtigt. Der LE verwendet abhÃ¤ngig von seiner kÃ¶rperlichen Belastung einen Rollstuhl mit E-Fix-Antrieb (Bericht des UniversitÃ¤tsklinikums G1 und M1 vom 31.03.2019; Bericht der Ãrztin H1 vom 16.06.2009). DerÂ A1 hat am 20.03.2020 bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger aufgrund seiner neurologischen Erkrankung keine Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel benutzen kÃ¶nne.

Der LE beantragte am 24.03.2020 bei dem klagenden Landratsamt N1 (fortan: KlÃ¤ger) die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form einer Kfz-Hilfe. Hierzu gab er an, ab dem 01.09.2020 bei der Firma SAP in W1 ein duales Studium beginnen zu wollen. Die praktische Ausbildung erfolge bei SAP in W1 und das Studium an der Hochschule K1. Er benÃ¶tige das Kraftfahrzeug, um den Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu erreichen.

Die Entfernung zwischen dem Wohnort des LE und der Firma SAP in W1 betrÃ¤gt ca.Â 40Â km, die Entfernung vom Wohnort des LE zur Hochschule K1 betrÃ¤gt ca. 80 km. Die Fahrtzeiten der Ã¶ffentlichen Verkehrsverbindungen zu diesen Zielen betragen mit Umsteigen ca. 2 Â½ Stunden (W1) bzw. 3 Stunden (K1, jeweils nach Google Maps, Aufruf vom 17.05.2023). Der LE gab an, dass er im dualen Studium ab dem 01.09.2020 monatlich brutto 1.025,00 â¬ erzielen werde und zum Antragszeitpunkt ein VermÃ¶gen von 1.055,00 â¬ zur VerfÃ¼gung gehabt habe.

Auf Nachfrage des KlÃ¤gers machte der LE weitere Angaben zu seinen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen bzw. denen seiner Eltern sowie zu seinem Studium.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 bat das Landratsamt die beklagte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA, fortan: Beklagte) im Rahmen der Erstellung eines Gesamtplans nach Â§ 121 SGB IX um eine Stellungnahme zu den MÃ¶glichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Abschluss des Studiums. Eine Weiterleitung des Antrags gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IX bzw. eine Beteiligung nach Â§ 15 SGBÂ IX erfolgte nicht.

Mit E-Mail vom 03.06.2020 teilte eine Reha-Beraterin der Beklagten dem KlÃ¤ger mit, dass der LE bisher bei der Arbeitsagentur nicht aktenkundig sei. Es sei aufgrund des guten Zeugnisses mit einem guten Abitur zu rechnen und damit, dass der LE bereits alle Eignungstests fÃ¼r den dualen Studienplatz bei SAP bestanden habe. Mit einem Informatik-Studium bei SAP habe er nach dem Studium die besten Chancen auf eine berufliche Eingliederung, vermutlich werde er dort direkt Ã¼bernommen.

Der KlÃ¤ger veranlasste Ã¼berdies die Erstellung eines nervenÃ¤rztlichen verkehrsmedizinischen Gutachtens, welches am 07.07.2020 durch den S2 erstellt wurde. Danach sei bei dem LE ausgehend von einer familiÃ¤ren Dystonie mit

Defiziten bezÃ¼glich der Erkrankung nur unter erheblicher kÃ¶rperlicher Belastung zu rechnen, was beim FÃ¼hren eines Pkw nicht der Fall sei. Gegen die Erteilung der Fahrerlaubnis der FÃ¼hrerscheinklasse B (Pkw) bestÃ¼nden bei entsprechender PrÃ¤paration des Fahrzeugs aus nervenfachÃ¤rztlicher Sicht keine Bedenken.

Der LE nahm am 01.10.2020 sein duales Studium bei der dualen Hochschule B2 in K1 auf und legte entsprechende Nachweise vor.

Der KlÃ¤ger holte auÃerdem ein fachtechnisches Gutachten zur Frage des technisch erforderlichen Umbaus eines Kfz fÃ¼r den Hochschulbesuch des KlÃ¤gers ein, welches der KVJS am 11.09.2020 vorlegte. Danach sei die Anschaffung eines Kfz im Rahmen der Hochschulhilfe nach dem SGB IX fÃ¼r den LE zwingend erforderlich. Alternative BefÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten kÃ¶nnten nicht empfohlen werden. Das Grundfahrzeug benÃ¶tige keine speziellen Umbauten. Ein passendes Kfz kÃ¶nne auf dem allgemeinen Automarkt gefunden werden. Modelle aller Automarken seien mÃ¶glich. Die behinderungsbedingten Anforderungen an das Kfz seien:

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Automatikgetriebe
â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â niedrige Ladekante
â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â ausreichender FuÃraum fÃ¼r eine Person mit der KÃ¶rpergrÃ¶Ãe 1,9 m
â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â mÃ¶glichst niedrige Laufleistung bei Gebrauchtwagen (unter 30.000 km)
â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â zur Reduzierung weiterer gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen des LE werde zudem eine Rollstuhl-Fahrladehilfe empfohlen.

Mit Bescheid vom 25.09.2020 bewilligte der KlÃ¤ger dem LE eine FÃ¶rderung zum Kauf eines Kfz bis zur HÃ¶he von 9.500,00 â¬ (inklusive Mehrwertsteuer) zur DurchfÃ¼hrung der Ausbildung in der Zeit vom 01.09. bis zum 30.09.2023 unter der Bedingung, dass der Kauf des Kfz von dem KlÃ¤ger genehmigt werde. AuÃerdem wurden die behinderungsbedingten Mehrkosten fÃ¼r ein Automatikgetriebe in HÃ¶he von 1.230,00 â¬ Ã¼bernommen. Die Bewilligung war mit den Auflagen verbunden, dass die in dem fachtechnischen Gutachten genannten Voraussetzungen erfÃ¼llt werden, und dass der KlÃ¤ger vor dem Kauf des konkreten Kfz nochmals eine PrÃ¼fungsmÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt bekomme.

Die Bewilligung wurde auf Â§ 49 Abs. 1 und 3 Nrn. 1 und 7 und Abs. 8 Nr. 1 SGB IX sowie die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) gestÃ¼tzt. Es werde davon ausgegangen, dass die Leistung als nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger erfolge, weswegen die Geltendmachung einer Kostenerstattung bei der beklagten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nach den Â§Â§ 102 ff. SGB IX erfolgen werde. Die Bewilligung sei erforderlich geworden, da der KlÃ¤ger fÃ¼r lÃ¤ngere Strecken einen Rollstuhl benÃ¶tige und Taxifahrten die geltend gemachten Kosten Ã¼berstiegen. Durch das duale Studium sei der LE auch auf die Nutzung des Kfz angewiesen. Die Eingliederungsaussichten nach Abschluss des Studiums wÃ¼rden von der BA als sehr gut beurteilt. Ein eigenes Gutachten gemÃ¤Ã Â§Â§ 11 und 46 Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV) liege vor. AuÃerdem seien auch die technischen

Voraussetzungen fÃ¼r die Anschaffung eines Kfz mit besonderen Anforderungen erfÃ¼llt und zu gewÃ¤hrleisten. MaÃgeblich fÃ¼r die HÃ¶he des Zuschusses sei nach der KfzHV das Einkommen. Das Einkommen betrage nach den vorgelegten VertrÃ¤gen im ersten Studienjahr 1.055,00 â¬ monatlich und liege somit unter der nach Â§ 6 Kfz-HVO maÃgeblichen Grenze von 40 Prozent der BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 Abs. 1 SGB IV (2020: 1.274,00 â¬ monatlich bzw. 38.220,00 â¬ jÃ¤hrlich).

Der LE legte dem KlÃ¤ger den Entwurf eines Kaufvertrags Ã¼ber einen Skoda Fabia, Baujahr 2018 mit 7-Gang-Doppelkupplungsgetriebe DSG und zusÃ¤tzlich eingebauter Einparkhilfe zu einem Preis von 15.840,00 â¬ vor. Mit E-Mail vom 25.09.2020 stimmte der KlÃ¤ger dem Kauf dieses Fahrzeugs zu, woraufhin der LE den Kaufvertrag unterschrieb und das Fahrzeug abholte und verwendete.

Mit Schreiben vom 23.10.2020 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Kostenerstattung nach Â§ 104 SGB X, da grundsÃ¤tzlich die Beklagte fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorrangig zustÃ¤ndig sei. Dies gelte auch fÃ¼r Hilfsmittel, die im Rahmen einer Ausbildung notwendig wÃ¼rden. AuÃerdem sei die Beklagte fÃ¼r Kraftfahrzeughilfen nach Â§ 49 Abs.Â 8 SGB IX zustÃ¤ndig, welche zur Erreichung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes notwendig seien. Auf Nachfrage am 14.01.2020 beim Reha-Team der Beklagten habe man die Auskunft erhalten, dass ein Studium bei einer allgemeinen oder dualen Hochschule durch die Agentur fÃ¼r Arbeit nicht gefÃ¶rdert werde. Dies habe auch ein anderer Mitarbeiter des Reha-Teams der Beklagten am 18.05.2020 bestÃ¤tigt. Durch das Vierte Gesetz zur Ãnderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3057) seien die Studierenden praxisintegrierter dualer StudiengÃ¤nge den zur Berufsausbildung BeschÃ¤ftigten gleichgestellt (Art. 2 bis 4 dieses Gesetzes). Das Gesetz sei am 01.01.2012 in Kraft getreten. GemÃ¤Ã der GeschÃ¤ftsanweisung des KVJS vom 02.05.2019 fÃ¼hrten die IntegrationsÃ¤mter die notwendige Assistenz (Ausbildungsassistenz) auch in einer Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowohl im betrieblichen Teil der Ausbildung als auch in der Berufsschule in Abstimmung mit dem Reha-TrÃ¤ger â in der Regel der Agentur fÃ¼r Arbeit â durch. Dies gelte auch fÃ¼r das duale Studium. Demnach setze sich im Gegensatz zum wissenschaftlichen Hochschulstudium das duale Studium zusammen aus der in der Hochschule/Fachhochschule/Berufsakademie vermittelten theoretischen Ausbildung und der betrieblichen Ausbildung. WÃ¤hrend fÃ¼r Assistenzleistungen im reinen Hochschulstudium der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe zustÃ¤ndig sei, seien fÃ¼r Assistenzleistungen im dualen Studium durch die Koppelung von betrieblicher Ausbildung und Studium die Reha-TrÃ¤ger bzw. das Integrationsamt zustÃ¤ndig. Dies mÃ¼sse daher auch fÃ¼r Leistungen im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe gelten, weswegen die Erstattung der verauslagten 10.730,00 â¬ beantragt werde.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 lehnte die Beklagte die Erstattung der verauslagten Kosten ab. Die vorausgegangene AnhÃ¶rung der Beklagten mit Schreiben vom 09.04.2020 stelle weder eine Weiterleitung eines Antrags gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IX noch eine Beteiligung nach Â§ 15 SGB IX dar. GemÃ¤Ã Â§ 16 Abs.Â 4 SGB IX bestehe keine Erstattungspflicht, wenn der unzustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger die Leistungen erbracht habe, ohne den Antrag an den zustÃ¤ndigen

RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§Â 14 Abs.Â 1 Satz 2 SGB IX weiterzuleiten oder ohne einen weiteren zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§Â 15 SGB IX zu beteiligten. UnabhÃ¤ngig von diesem Sachverhalt kÃ¶nne dem Erstattungsanspruch auch deswegen nicht stattgegeben werden, da die Beklagte nur fÃ¼r ein ausbildungsorientiertes duales Studium Reha-TrÃ¤ger sei, Â§ 49 SGB IX. Die von der Eingliederungshilfe vorgelegte GeschÃ¤ftsanweisung Nr. 02-2019 sei mit der Verwaltungsvereinbarung Ã¼ber begleitende Hilfe â Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von Dezember 2019 â Ã¼berholt. Nach den fachlichen Weisungen der Beklagten sei nur dann eine Beteiligung am dualen Studium mÃ¶glich, wenn es sich um ein ausbildungsintegriertes duales Studium handele, welches im Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse der fachkundigen Stelle eingetragen sei. Durch die Eintragung werde ein solches duales Studium einer dualen betrieblich durchgefÃ¼hrten Berufsausbildung gleichgesetzt.

Der KlÃ¤ger hat deswegen am 21.01.2021 beim Sozialgericht Mannheim (SG) Klage erhoben. GrundsÃ¤tzlich sei die Agentur fÃ¼r Arbeit fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der sachlich zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, und zwar auch fÃ¼r Hilfsmittel, die im Rahmen einer Ausbildung notwendig wÃ¼rden. AuÃerdem sei sie fÃ¼r Kraftfahrzeughilfen nach Â§ 49 Abs. 8 SGB IX zustÃ¤ndig, die zur Erreichung des Arbeits- und Ausbildungsplatzes notwendig sind. Durch das Vierte Gesetz zur Ãnderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3057) seien die Studierenden praxisintegrierter dualer StudiengÃ¤nge den BeschÃ¤ftigten zur BerufsausÃ¼bung gleichgestellt worden (Art. 2 bis 4 dieses Gesetzes). GemÃ¤Ã der GeschÃ¤ftsanweisung des KVJS vom 02.05.2019 der Zweigstelle Karlsruhe, Dezernat Integration, Integrationsamt (als Anlage zur Klage vorgelegt) Ziffer 3 und Ziffer 8, fÃ¼hrten die IntegrationsÃ¤mter die notwendige Assistenz (Ausbildungsassistenz) auch in einer Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowohl im betrieblichen Teil der Ausbildung als auch in der Berufsschule in Abstimmung mit dem RehabilitationstrÃ¤ger â in der Regel die Agentur fÃ¼r Arbeit durch. Dies gelte auch fÃ¼r ein duales Studium. Demnach setze sich, im Gegensatz zum wissenschaftlichen Hochschulstudium, das duale Studium zusammen aus der in der Hochschule/Fachhochschule/Berufsakademie vermittelten theoretischen Ausbildung und der betrieblichen Ausbildung. WÃ¤hrend bei Assistenzleistungen im reinen Hochschulstudium der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe zustÃ¤ndig sei, seien fÃ¼r Assistenzleistungen im dualen Studium durch die Kopplung von betrieblicher Ausbildung und Studium die RehabilitationstrÃ¤ger bzw. das Integrationsamt zustÃ¤ndig. Die Beklagte beziehe sich zur BegrÃ¼ndung ihrer UnzustÃ¤ndigkeit auf eine Einzelfallregelung. Da das duale Studium nicht explizit erwÃ¤hnt sei, gehe die Beklagte davon aus, dass diese nur in dem speziellen Einzelfall, nÃ¤mlich bei einem ausbildungsorientierten dualen Studium, welches in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse bei der zustÃ¤ndigen Stelle eingetragen sei, zustÃ¤ndiger RehabilitationstrÃ¤ger sei. Der KlÃ¤ger vertrete jedoch die Auffassung, dass die AufzÃ¤hlung der Fallkonstellationen nicht abschlieÃend sei. In dem vorgebrachten Abschnitt sei die Formulierung âauchâ gewÃ¤hlt. Es werde lediglich aufgefÃ¼hrt, dass eine Ausbildung in diesem Sinne auch das ausbildungsintegrierte duale Studium sei, mit dem ein Berufsabschluss nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) erreicht werden

kÃ¶nne. Es werde jedoch an keiner Stelle eine abschlieÃ□ende AufzÃ¤hlung formuliert oder die UnzustÃ¤ndigkeit bei einem praxisintegrierten dualen Studium vorgebracht, wodurch die GeschÃ¤ftsanweisung Nr. 02-2019 des Dezernats Integration-Integrationsamt vom 02.05.2019 nicht Ã¼berholt werde, da im Gegensatz zu der Verwaltungsvereinbarung in der GeschÃ¤ftsanweisung konkret auf ein duales Studium Stellung bezogen werde. Die Beklagte sei daher grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r ein duales Studium der zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 49 Abs. 8 SGB IX.

Des Weiteren seien durch das praxisintegrierte duale Studium die Voraussetzungen des Â§ 156 Abs. 1 SGB IX (Ausbildungs-/Arbeitsplatz) erfÃ¼llt. GemÃ¤Ã□ den â□□Fachlichen Weisungen SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch-SGB IX, Â§ 156 SGB IX zum Begriff des Arbeitsplatzesâ□□ der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, GÃ¼ltig ab: 01.01.2019 fortlaufend gÃ¼ltig, mÃ¼ssten gewisse Tatbestandmerkmale vorlÃ¤gen, damit die Voraussetzungen fÃ¼r ein ausbildungs- oder praxisintegriertes duales Studium vorliegen. Durch den Studienvertrag vom 01.11.2019 zwischen dem LE und der von der dualen Hochschule B2 zugelassenen AusbildungsstÃ¤tte SAP SE, W1 bestehe Ã¼ber den gesamten Zeitraum der Studien- und Praxisphasen eine Vertragsbeziehung zwischen Arbeitsgeber und dem Studierenden. Zudem liege durch die Studieninhalte der Theoriephase und der Praxisphase eine fachlich-curriculare Verzahnung der Studien- und Praxisphase vor. Durch die monatliche arbeitnehmerÃ¤hnliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von brutto 1.055 â□¬ im ersten Studienjahr, 1.290 â□¬ im zweiten Studienjahr und 1.405 â□¬ im 3. Studienjahr seien auch die Indizien fÃ¼r das Direktionsrecht des Arbeitsgebers gegenÃ¼ber dem Studierenden in der Praxisphase erfÃ¼llt. Es lÃ¤gen aus Sicht des KlÃ¤gers bei einem praxisintegrierten dualen Studium alle Tatbestandsmerkmale nach Â§ 156 Abs. 1 SGB IX (Begriff des Arbeitsplatzes) vor. Auf Grund der vorstehenden AusfÃ¼hrungen sei der KlÃ¤ger der Auffassung, dass die Agentur fÃ¼r Arbeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Kfz-Beihilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben nach Â§ 49 SGB IX Kosterstattung nach Â§ 104 SGB X in HÃ¶he von 10.730 â□¬ zu leisten habe.

Die Beklagte hat im Klageverfahren entgegnet, dass der LE zur DurchfÃ¼hrung seines praxisintegrierten Studiums einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei dem KlÃ¤ger als dem zustÃ¤ndigen EingliederungshilfetrÃ¤ger gestellt habe. DemgegenÃ¼ber seien zu keinem Zeitpunkt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt worden. Der Antrag sei auch nicht innerhalb der Fristen des SGB IX weitergeleitet worden. Ein erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger kÃ¶nne nach Â§ 16 Abs. 4 SGB IX keine Erstattung nach Â§ 105 SGB X verlangen, wenn er die unverzÃ¼gliche Abgabe des Reha-Antrags an den zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger bei Erbringung einer Leistung versÃ¤umt habe, ohne den Antrag an den zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX weiterzuleiten oder einen weiteren zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 15 SGB IX zu beteiligen, es sei denn, die RehabilitationstrÃ¤ger hÃ¤tten Abweichendes vereinbart. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht auf einen Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X berufen, weil diese Norm von nebeneinander bestehenden Leistungspflichten ausgehe, fÃ¼r die der KlÃ¤ger nachrangig sein mÃ¼sste. Der Erstattungsanspruch des Â§ 16 SGB IX sei gegenÃ¼ber Â§ 104 SGB X spezieller, so

dass sich der KlÃ¤ger hierauf nicht berufen kÃ¶nne. Der Anspruch aus Â§ 104 SGB X bestehe zudem auch aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden nicht. Denn nach der Eigenart des dualen Studiums mit seinem theoretischen Teil sei der KlÃ¤ger im Rahmen der Vorschriften Ã¼ber die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach Â§ 112 SGB IX zur Zahlung verpflichtet. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien hingegen bereits dem Grunde nach nicht einschlÃ¤gig. Die Einordnung des gewÃ¤hlten Bildungsganges durch den EingliederungshilfetrÃ¤ger als Hochschulausbildung im Sinne des Â§ 75 SGB IX sei korrekt. Der Argumentation, das hier gewÃ¤hlte duale Studium sei einer AusbildungsfÃ¶rderung im Rahmen der beruflichen Teilhabe, der LTA, gleichzusetzen, werde Ã¼berdies nicht geteilt. Es treffe zwar zu, dass Studierende in dualen StudiengÃ¤ngen im Sinne einer Fiktionsregelung fÃ¼r ihre soziale Absicherung durch die Versicherungspflicht nach Â§Â 25 SGB III BeschÃ¤ftigten in einer Berufsausbildung gleichgestellt worden seien, dabei sei aber die Leistung zur Teilhabe an Bildung als eigene Leistungsgruppe mit dem Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 eingefÃ¼hrt worden, um den Anspruch auf (Hochschul-) Bildung zu stÃ¤rken. Des Weiteren kÃ¶nne ein dualer Studiengang nur dann den LTA zugeordnet werden, wenn das Studium in eine Ausbildung integriert sei (so genannte ausbildungsintegrierte duale StudiengÃ¤nge). Allein durch die versicherungsrechtliche BerÃ¼cksichtigung des dualen Studiums in der Sozialversicherung Ã¤ndere sich nicht der Charakter dieser BildungsmaÃnahme von einem als Teilhabe an Bildung nach Â§ 75 SGB IX zu fÃ¶rdernden Studium in eine â im Rahmen der berufliche Teilhabe â fÃ¶rderungsfÃ¤hige berufliche Ausbildung nach Â§ 49 Nr. 5 SGB IX i.V. m. Â§Â§ 115 ff SGB III. Anders als bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studium sei bei einem praxisorientierten dualen Studium der Bildungsgang nicht gleichzeitig auch auf eine Berufsausbildung ausgerichtet, sondern verfolge als Zielsetzung allein den Studienabschluss an einer Hochschule. Dem praxisorientierten Studium wÃ¼rden kein BerufsausbildungsverhÃ¤ltnis und kein Berufsausbildungsvertrag zu Grunde liegen. Das Wesen dieses Studiums leite sich daraus ab, dass nicht der Praxisbetrieb, sondern im Wesentlichen die Hochschule die Inhalte des praxisintegrierten dualen Studiengangs auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten wÃ¤hrend der Praktikumszeiten im Kooperationsbetrieb regele und lenke. Die Bewertung und ÃberprÃ¼fung der Praxisanteile des Studiums liege in der Verantwortung der Hochschule, die ungeachtet der erhÃ¶hten Praxisanteile in dualen StudiengÃ¤ngen die wissenschaftliche BefÃ¤higung der Studierenden sicherzustellen habe. FÃ¼r ein duales Studium bestehe deshalb dem Grunde nach ein Anspruch auf FÃ¶rderung nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) â gerade weil es sich um eine hochschulische Ausbildung handle.

Das SG hat der Klage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 07.10.2021 stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger die entstandenen Kosten fÃ¼r ein Kraftfahrzeug mit behinderungsbedingten Mehrkosten fÃ¼r ein Automatikgetriebe in HÃ¶he von insgesamt 10.730Â â¬ zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch des KlÃ¤gers nach Â§ 104 SGB X erfÃ¼llt seien. Der Erstattungsanspruch nach Â§ 104 Abs. 1 SGB X setze voraus, dass ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht habe, ohne dass die Voraussetzungen des Â§ 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, und der Berechtigte

vorrangig einen Anspruch gegen den erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger habe oder gehabt habe. Der KlÃ¤ger sei im Wege der Eingliederungshilfe als RehabilitationstrÃ¤ger gem. Â§Â§ 5 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX tÃ¤tig geworden. Die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen auf Seiten des KlÃ¤gers richteten sich nach Â§ 99 Abs. 1 S. 1 und Â§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, welcher Menschen mit Behinderung im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX Eingliederungshilfe leiste, deren BeeintrÃ¤chtigungen die Folge einer SchÃ¤digung der KÃ¶rperfunktion und -struktur einschlieÃlich der geistigen und seelischen Funktionen seien und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem MaÃe in ihrer FÃ¤higkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt seien. Die Teilhabe gemÃ¤Ã Â§ 99 SGB IX werde als Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. Â§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX durch Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung fÃ¼r einen Beruf ermÃ¶glicht. Der LE leide an einer belastungsabhÃ¤ngigen familiÃ¤ren Dystonie und an einem Asperger-Syndrom, welche wesentliche kÃ¶rperliche Behinderungen im Sinne der Â§Â§ 2, 99 SGB IX seien, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig sei. Der KlÃ¤ger ist auch nach Â§ 104 Abs. 1 SGB X nachrangig verpflichtet. Denn gemÃ¤Ã Â§ 91 Abs. 1 SGB IX erhalte Eingliederungshilfe, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhalte. Vorrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger sei die Beklagte, die nach Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 7, Abs. 8 S. 1 Nr. 1 SGB IX sowie Â§ 5 Nr. 2 und Â§ 6 Nr. 2 SGB IX zur Leistung verpflichtet sei, denn die Leistung sei zur Ãberzeugung des Gerichts nicht (nur) als Teilhabe zur Bildung, sondern als Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von Â§ 49 SGB IX anzusehen. Nach Â§ 49 Abs. 1 SGB IX wÃ¼rden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichern. Nach Â§ 49 Abs. 8 S.Â 1 Nr. 1 SGB IX umfassten Leistungen nach Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 SGB IX auch die Kraftfahrzeughilfe nach der KfzHV. Der LE habe den Kfz-Zuschuss beantragt, um von seinem Wohnort zu seiner BeschÃ¤ftigungsstÃ¤tte und seiner StudienstÃ¤tte im Rahmen seines dualen Studiums zu gelangen. Demnach richte sich die Leistung grundsÃ¤tzlich nach Â§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 SGB IX. Daraus folge, dass die Ãbernahme der Kosten aufgrund des eindeutigen Verweises in Â§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 SGB IX eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entweder gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX eine Leistung zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes oder gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX eine sonstige Hilfe zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben, die Menschen mit Behinderung eine angemessene und geeignete BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ermÃ¶glicht oder erhÃ¤lt, darstellen mÃ¼sse.

Ob ein Fall des Â§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX vorliege und damit Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes einschlieÃlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gewÃ¤hrt werden konnten, kÃ¶nne dahingestellt bleiben. Die zwischen den Beteiligten strittige Frage, ob es sich bei der Ausbildung im Rahmen eines dualen Studiums um einen â Arbeitsplatzâ im Sinne des Gesetzes handele, sei nicht entscheidungserheblich, denn jedenfalls stelle die GewÃ¤hrung einer Kraftfahrzeughilfe hier eine Leistung nach Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX dar. Nach

Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX umfassten die Leistungen zur Teilhabe auch sonstige Hilfen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen und zu erhalten. Das vom LE wÃ¤hrend des dualen Studiums benÃ¶tigte KFZ sei die Voraussetzung dafÃ¼r, dass er das duale Studium erfolgreich abschlieÃen und anschlieÃend eine entsprechende â angemessene und geeignete â berufliche TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kÃ¶nne, und diene somit der FÃ¶rderung seiner Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus Â§ 49 Abs. 3 Nr. 2-5 SGB IX. Anders als in den vorgelagerten TatbestÃ¤nden des Â§ 49 Abs. 3 Nr. 2-5, welche sich dem Wortlaut nach auf âGrundausbildungâ, âindividuelle betriebliche Qualifikationâ, âberufliche Anpassung und Weiterbildungâ, âberufliche Ausbildungâ bezÃ¶gen, sei der Vorschrift des Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX eine solche Eingrenzung auf berufliche Ausbildungen gerade nicht zu entnehmen. Es handele sich um eine offene Formulierung, die Raum fÃ¼r die FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben behinderter Menschen in den von den oben genannten Beispielen nicht erfassten FÃ¤llen lasse. Entgegen der Ansicht der Beklagten stÃ¼tze die Regelung des Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III, wonach Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer auÃerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen StudiengÃ¤ngen den BeschÃ¤ftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleichstehen, diese Auffassung. Auch wenn Â§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB III nur die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung aller dualen StudiengÃ¤nge zum Inhalt habe, was fÃ¼r die im vorliegenden Fall streitgegenstÃ¤ndliche Frage unerheblich sei, lasse sich daraus ableiten, dass der Gesetzgeber duale StudiengÃ¤nge und duale Berufsausbildungen grundsÃ¤tzlich als vergleichbar ansehe und deshalb habe gleich behandeln wollen. HierfÃ¼r spreche auch die weitere GesetzesbegrÃ¼ndung, wonach die Gleichbehandlung mit den zur Berufsausbildung BeschÃ¤ftigten der Tatsache Rechnung trage, dass einheitliches Merkmal dualer StudiengÃ¤nge die enge Verzahnung zwischen theoretischem Unterricht an der Hochschule oder Akademie und der praktischen Phasen im Ausbildungsbetrieb, das hohe MaÃ an Praxisphasen sowie typischerweise die Zahlung einer VergÃ¼tung vom Arbeitgeber sei, und auch eine Vergleichbarkeit in wirtschaftlicher Hinsicht bestehe (vgl. BT-Drs. 17/6764/, S. 19). Diese Vergleichbarkeit von dualen StudiengÃ¤ngen und (dualen) Berufsausbildungen habe bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung des Â§ 25 Abs.1 Satz 2 SGB III, die lediglich zur Klarstellung des gesetzgeberischen Willens aufgrund der Entscheidung des BSG vom 01.12.2009 (B 12 R 4/08 R, a.a.O.) erforderlich geworden sei (mit Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.02.2020 â L 13 AL 190/18 â Rn. 52).

Aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Vergleichbarkeit zwischen dualen StudiengÃ¤ngen und (dualen) Berufsausbildungen kÃ¶nne auch die Argumentation der Beklagten nicht Ã¼berzeugen, zur Leistungserbringung sei zwischen ausbildungsorientierten und praxisorientierten dualen StudiengÃ¤ngen zu unterscheiden. Zwischen den Leistungen, die tatsÃ¤chlich erbracht worden seien, und den Leistungen, welche der vorrangig verpflichtete SozialleistungstrÃ¤ger schulde, besteht darÃ¼ber hinaus Gleichartigkeit. Das sei dann der Fall, wenn die

Leistungen demselben Zweck dienten. Die Leistungen sowohl des KlÃ¤gers als RehabilitationstrÃ¤ger im Sinne von Â§ 5 Nr. 4 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX als auch die der Beklagten als RehabilitationstrÃ¤ger im Sinne von Â§ 5 Nr. 2 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX seien dazu bestimmt, dem Betroffenen aufgrund seiner Behinderung Hilfestellungen in Form eines Kraftfahrzeugzuschusses in Verbindung mit der KfzHV zu gewÃ¤hren.

Ein Fall von Â§ 103 Abs. 1 SGB X sei ebenfalls nicht gegeben. Damit richte sich der Umfang der Leistungspflicht nach den fÃ¼r den vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger geltenden Rechtsvorschriften (Â§ 104 Abs. 3 SGB X). Der Erstattungsanspruch bestehe demnach in HÃ¶he von 10.730Â â¬. Dem Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X stÃ¼nden auch nicht die Vorschriften der Â§ 16 Abs.Â 1 und 2 SGB IX entgegen. Zwar stelle Â§ 16 Abs. 1 und 2 SGB IX die Erstattung von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung eine Spezialregelung gegenÃ¼ber Â§ 104 SGB X dar, die die Erstattung nach dieser Vorschrift ausschlieÃe. Allerdings gelte dies nicht, wenn schon kein Erstattungsanspruch nach Â§ 16 SGB IX entstanden sei (BSGE 98, 267 = SozR 4 â 3250 Â§ 14 Nr. 4 Rn. 10; 2600 Â§ 12 Nr. 10, 12; Kater in Kasseler Kommentar). Ein Anspruch nach Â§ 16 SGB IX entstehe aber erst, wenn ein leistender RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX Leistungen erbringe, fÃ¼r die ein anderer RehabilitationstrÃ¤ger insgesamt zustÃ¤ndig sei. Der KlÃ¤ger habe aber schon keine Leistungen nach Â§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX gewÃ¤hrt, denn der Antrag sei nicht weitergeleitet worden, sondern der KlÃ¤ger habe in seiner Stellung als erstangegangener TrÃ¤ger lediglich eine Stellungnahme von der Beklagten gefordert und anschlieÃend die Leistung erbracht. Auch der Vortrag der Beklagten, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich unter Verweis auf Â§ 16 Abs. 4 SGB IX nicht auf einen Erstattungsanspruch nach Â§Â 104 SGB X berufen, gehe schon wegen des Wortlauts von Â§ 16 Abs. 4 SGB IX ins Leere. Dieser verweise nÃ¤mlich lediglich auf Â§ 105 SGB X und gerade nicht auf Â§ 104 SGB X, so dass aufgrund der gesetzgeberischen Wertung eine Geltendmachung nach Â§ 104 SGB X nicht habe ausgeschlossen werden sollen. Der Gerichtsbescheid ist der Beklagten am 15.10.2021 zugestellt worden.

Am 12.11.2021 hat die Beklagte beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung eingelegt, mit der sie im Wesentlichen ihren bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Eine Erstattungspflicht der Beklagten sei aus mehreren GrÃ¼nden zu verneinen. Das BSG habe in seinem Urteil vom 13.09.2011 â B 1 KR 25/10 R â ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei den Leistungen nach Â§Â 33 Abs. 6 SGB IX a. F. um Annexleistungen handele, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitationsleistung als Hauptleistung stehen mÃ¼ssten. Dies gelte auch fÃ¼r die Kfz-Hilfe nach Â§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. SGB IX, da diese â dem Wortlaut des Abs. 6 entsprechend â die Hauptleistungen âumfasstenâ. Sie folgten demnach der Hauptleistung und seien daher nicht eigenstÃ¤ndig und isoliert zu erbringen. Nach dem fÃ¼r die Beklagte geltenden Leistungsgesetz (SGBÂ III) sei die Beklagte fÃ¼r die Hauptleistung nicht zustÃ¤ndig. Von der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB IIII seien unter anderem MaÃnahmen, die auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder Ã¤hnlichen BildungsstÃ¤tten gerichtet seien, ausgeschlossen (Â§Â§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. a SGB III). Die

Absolvierung eines Hochschulstudiums werde als schulische Ausbildungsform von der Aus- oder WeiterbildungsfÃ¶rderung nach dem SGB III nicht erfasst. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Erbringung besonderer Leistungen anstelle der allgemeinen Leistungen nach den Â§Â§ 117 ff. SGB III seien vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da Art und Schwere der Behinderung keine Teilnahme an einer MaÃnahme in einer besonderen Einrichtung fÃ¼r behinderte Menschen oder einer sonstigen, auf die besonderen BedÃ¼rfnisse behinderter Menschen ausgerichteten MaÃnahme unerlÃ¤sslich machten (Â§ 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III). Eine Besonderheit ergebe sich lediglich bei StudiengÃ¤ngen, die in dualer und ausbildungsorientierter Form durchgefÃ¼hrt werden. Durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben solle Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung ermÃ¶glicht werden. FÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kÃ¶nne die Beklagte aber grundsÃ¤tzlich nur dann Reha-TrÃ¤gerin sein, wenn es sich um betriebliche Ausbildungen handele und die persÃ¶nlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien. Im Gegensatz zu dem von dem LE besuchten praxisintegrierten Studium werde bei dem ausbildungsintegrierten Studium eine vollwertige Ausbildung durchlaufen, d. h. die/der Studierende erwerbe zwei AbschlÃ¼sse: Einen Studienabschluss auf Hochschulebene und einen Â»klassischenÂ« Berufsausbildungsabschluss, der den Vorgaben des Â§Â§ 2 ff. BBiG entspreche. In der Konstellation des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sei die betriebliche Ausbildung nach den Vorgaben des Â§Â§ 112 ff. SGB III als Hauptleistung fÃ¶rderungsfÃ¤hig. Zu dieser Hauptleistung kÃ¶nnten dann auch Annexleistungen i. S. d. Â§ 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. Â§ 49 Abs. 6 ff. SGB IX hinzutreten. Es kÃ¶nne deshalb entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG auch nicht dahinstehen, ob es sich bei dem zu beurteilenden dualen Studium um einen â€Arbeitsplatz im Sinne des Gesetzesâ€ handele.

Die Regelungen der ErstattungsansprÃ¼che zwischen den RehabilitationstrÃ¤gern nach Â§ 16 SGBÂ IX seien zudem auch hier vorrangig gegenÃ¼ber den allgemeinen Vorschriften der Â§Â§ 102 ff. SGB X (â€ErstattungsansprÃ¼che der LeistungstrÃ¤ger untereinanderâ€). Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht auf einen Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X berufen, weil diese Norm von nebeneinander bestehenden Leistungspflichten ausgehe, fÃ¼r die der KlÃ¤ger nachrangig sein mÃ¼sste. Die beantragten und gewÃ¤hrten Leistungen seien der Teilhabe an Bildung nach Â§ 5 Nr. 4 SGB IX zuzuordnen. FÃ¼r diese Leistungsgruppe bestehe nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX keine Leistungsverpflichtung der Beklagten. Leistungen zur Teilhabe an Bildung seien nicht kongruent mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der KlÃ¤ger dÃ¼rfe nach seinem â€Leistungsportfolioâ€ ausschlieÃlich die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) erbringen, die sich auf die Leistungen zur BeschÃ¤ftigung nach Â§ 111 SGB IX beschrÃ¤nkten. Folglich kÃ¶nne der KlÃ¤ger LTA nur nach Â§ 58 SGB IX im Arbeitsbereich einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern nach Â§ 60 SGB IX sowie fÃ¼r ein Budget fÃ¼r Arbeit nach Â§ 61 SGB IX erbringen. Die Einordnung des gewÃ¤hlten Bildungsganges durch den KlÃ¤ger als Hochschulausbildung im Sinne des Â§ 75 SGB IX (Teilhabe an Bildung) sei zutreffend erfolgt. Der Argumentation, das hier gewÃ¤hlte praxisintegrierte Studium wÃ¤re einer AusbildungsfÃ¶rderung im Rahmen der beruflichen Teilhabe gleichzusetzen, treffe nicht zu.

SchlieÃ□lich ergebe sich auch keine Nachrangigkeit des KlÃ¤gers aus Â§ 91 SGB IX. Es seien Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragt, fÃ¼r die der KlÃ¤ger als TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe zustÃ¤ndiger Reha-TrÃ¤ger sei. Beantragt worden sei die Ã□bernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Aufwendungen, die bei der Teilnahme an einem regulÃ¤r durchgefÃ¼hrten praxisintegrierten StudiengÃ¤ngen entstanden sind. Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG (â□□Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werdenâ□□) sei hier handlungsleitend. Der Gesetzgeber habe in diesem Sinne mit dem Bundesteilhabegesetz den ersten Teil des SGB IX verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. Bereits mit dem durch die EinfÃ¼hrung des SGB IX erfolgten Paradigmenwechsel habe der Gesetzgeber fÃ¼r die SozialhilfetrÃ¤ger als RehabilitationstrÃ¤ger das NachrangverhÃ¤ltnis zu anderen RehabilitationstrÃ¤gern durchbrochen. Die Leistungsverpflichtung fÃ¼r Leistungen zum Leben in der Gemeinschaft und zur Teilhabe an Bildung liege bei den TrÃ¤gern der Eingliederungshilfe. Nach Â§ 91 Abs. 1 SGB IX erhalte Eingliederungshilfe, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhalte. Bezugnehmend auch auf die â□□Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach Â§ 112 SGB IXâ□□ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGÃ¼S â□□ Hochschulempfehlungen) sei der Besuch einer Hochschule eindeutig dem Bereich der Teilhabe an Bildung zuzuordnen, womit eine Nachrangigkeit der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten ausscheide.

Die Besonderheit der vorliegenden Fallgestaltung liege allein darin, dass der LE Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kÃ¶nne und deshalb auf ein durch ein Automatikgetriebe geringfÃ¼gig modifiziertes Kraftfahrzeug angewiesen sei; ansonsten seien keine leistungsrechtlich relevanten Unterschiede in der DurchfÃ¼hrung des Studiums zu anderen Studierenden erkennbar. Vor diesem Hintergrund liege fÃ¼r die Beklagte auf der Hand, dass vorrangige Leistungen im Sinne des Â§ 91 SGB IX in erster Linie nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) in Betracht kÃ¤men. Diese betrÃ¤fen erstattungsrechtlich aber weder die Beklagte im Allgemeinen, noch den vorliegenden Rechtsstreit im Besonderen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 07.10.2021 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
Mannheim vom 07.10.2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Leistung des KlÃ¤gers sei als Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe am

Arbeitsleben gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i. V. m. der KfzHV bewilligt worden. Die Kraftfahrzeughilfe stelle die alleinige Hauptleistung dar, eine Annexleistung (BSG Urteil â B 1 KR 25/10 R) komme hier nicht in Betracht. Im Ãbrigen sei das praxisintegrierte duale Studium des LE im Bereich Informatik einer dualen betrieblich durchgefÃ¼hrten Berufsausbildung gleich zu stellen. Die Beklagte sei fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsÃ¤tzlich der zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX. Aus Sicht des KlÃ¤gers greife der Nachrangigkeitsgrundsatz des Â§Â 91 Abs. 1 SGB IX, da die Beklagte fÃ¼r das praxisintegrierte duale Studium der grundsÃ¤tzlich vorrangige RehabilitationstrÃ¤ger sei. Die Auffassung der Beklagten, dass es sich bei der bewilligten Leistung um Teilhabe an Bildung gemÃ¤Ã Â§ 75 SGB IX handele, Ã¼berzeuge nicht. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassten insbesondere Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Auch die in Â§ 75 Abs. 2 SGB IX genannten anderen Alternativen griffen im Falle eines praxisintegrierten dualen Studiums nicht. Der LE benÃ¶tige aufgrund seiner wesentlichen kÃ¶rperlichen Behinderung das bewilligte Hilfsmittel um seinen Arbeits- und Studienplatz zu erreichen, da die Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel nicht mÃ¶glich sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei dies keine â Besonderheit in der Fallgestaltungâ, sondern ein begrÃ¼ndeter Bedarf im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX. Leistungen nach dem BAfÃ¶G kÃ¤men nicht in Betracht. Der KlÃ¤ger habe eine Kostenerstattung nach Â§ 104 SGB X geltend gemacht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG v. 26.06.2007 â B 1 KR 34/06) kÃ¶nne ein seine ZustÃ¤ndigkeit âirrtÃ¼mlichâ annehmende RehabilitationstrÃ¤ger die Kosten der von ihm erbrachten Leistungen zur Teilhabe vom zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 104 SGB X erstattet bekommen, sonst wÃ¤re er gehalten, schon beim geringsten Verdacht einer UnzustÃ¤ndigkeit einen Rehabilitationsantrag weiterzuleiten. Dieser allgemeinen Kostenerstattungsregelung nach dem SGB X stÃ¼nden die Vorschriften der Kostenerstattung gemÃ¤Ã Â§ 16 SGB IX nicht entgegen. Insoweit werde auf die in erster Instanz eingereichten SchriftsÃ¤tze verwiesen, insbesondere zu den AusfÃ¼hrungen zum praxisintegrierten dualen Studium bzw. dualer betrieblich durchgefÃ¼hrter Berufsausbildung, sowie auf das Urteil des LSG vom 18.02.2020 (L 13 AL 190/18 â Rn. 52). Den rechtlichen AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim (Az.: S 11 AL 187/21) vom 07.10.2021 werde umfassend zugestimmt.
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Beide Beteiligte haben einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG zugestimmt.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten und die Akten des SG sowie des LSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§ 141 f. SGG statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der Senat hat vorliegend mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne

mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden.

Das Gericht, das Ã¼ber ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prÃ¼ft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist, Â§Â 202 SGG i.V.m. Â§Â 17a Abs. 5 GVG. Nachdem das SG den Rechtsweg zu den Sozialgerichten nach Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG als erÃ¶ffnet angesehen hat, besteht fÃ¼r den Senat eine Bindung an diese Entscheidung (BSG, Urteil vom 04.06.2013Â â□□ B 11 AL 8/12 RÂ â□□, BSGE 113, 283-290, SozR 4-3250 Â§Â 33 Nr 6, SozR 4-4300 Â§Â 103 Nr 1, Rn. 12). Die Berufung ist als Erstattungsstreit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft und bedarf keiner Zulassung, weil der streitgegenstÃ¤ndliche Betrag die Summe von 10.000 â□¬ Ã¼bersteigt. Die Klage auf Erstattung von 10.730 â□¬ ist als allgemeine Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) ohne vorherige DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens statthaft, weil aufgrund des zwischen den Beteiligten bestehenden GleichordnungsverhÃ¤ltnisses ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2014 â□□ B 8 SO 19/13 R -, juris, RdNr. 9).

Eine Beiladung des LE gemÃ¤Ã□ Â§Â 75 Abs.Â 2 Fall 1 SGG (echte notwendige Beiladung) war nicht erforderlich. Danach sind Dritte beizuladen, wenn sie an dem streitigen RechtsverhÃ¤ltnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenÃ¼ber nur einheitlich ergehen kann. Vorliegend handelt es sich um einen Erstattungsstreit zweier RehabilitationstrÃ¤ger. In diesem Fall wird die Position des leistungsberechtigten SozialleistungsempfÃ¤ngers nicht berÃ¼hrt (vgl. BSG, Urteil vom 25.09.2014 â□□ B 8 SO 7/13 R â□□ juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 21.02.2022Â â□□ L 10 AL 81/20Â â□□, Rn. 22, juris).

Das SG hat der Klage mit dem Gerichtsbescheid vom 07.10.2021 zu Recht stattgegeben, weil dem KlÃ¤ger ein Erstattungsanspruch fÃ¼r die dem LE gewÃ¤hrte Kfz-Hilfe in HÃ¶he von 10.730 â□¬ zusteht (9.500 â□¬ fÃ¼r ein gebrauchtes Kfz zuzÃ¼glich behinderungsbedingten Mehrkosten fÃ¼r ein Automatikgetriebe in HÃ¶he von 1.230 â□¬).

Nach Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, wenn ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hatte, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist nach Satz 2 der Norm ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungsverpflichtung eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re. HierfÃ¼r muss der Berechtigte gleichzeitig AnsprÃ¼che gegen (wenigstens) zwei LeistungstrÃ¤ger haben (vgl. Kater in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 116. EL, Â§ 104 SGB X Rdnr.Â 9; Roos in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl., Â§ 104 Rn. 8) und fÃ¼r diese AnsprÃ¼che eine materiell-rechtliche Regelung der Rangfolge getroffen sein. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 liegen dagegen nicht vor, wenn der leistende TrÃ¤ger der sachlich und Ã¶rtlich alleinzustÃ¤ndige TrÃ¤ger ist.

Der KlÃ¤ger hat an den LE im Jahr 2020 rechtmÃ¤Ãig Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in HÃ¶he von 10.730 â¬ zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs erbracht, Â§ 49 Abs. 1 und 3 Nrn.Â 1 und 7 und Abs. 8 Nr. 1, 102 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 SGB IX i.V.m. der KfzHV. MaÃgeblich ist insoweit, welche Leistung in der Sache erbracht, und nicht wie diese Leistung bezeichnet wurde (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.04.2015Â â L 8 AL 2430/12Â â, juris).

GemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG vom 23.12.2016, hier in der vom 06.12.2019 bis zum 13.06.2023 geltenden Fassung, werden die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, um die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichern. Nach Â§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX umfassen die Leistungen auch sonstige Hilfen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen und zu erhalten. Das SG hat es zu Recht offengelassen, ob insoweit auch zusÃ¤tzlich die Voraussetzungen der Alternative Abs. 3 Nr. 1 der Vorschrift erfÃ¼llt sind, weil die GewÃ¤hrung der Kfz-Hilfe jedenfalls von Â§Â 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX erfasst wird. Ãber den Verweis in Â§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 werden Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach der KfzHV ausdrÃ¼cklich als Leistungen nach Abs. 3 Nr. 7 der Vorschrift erbracht.

Der LE leidet ausweislich der aktenkundigen medizinischen Feststellungen unter anderem an einer familiÃ¤ren, belastungsabhÃ¤ngigen Dystonie (BewegungsstÃ¶rung neurologischen Ursprungs mit unwillkÃ¼rlichen Muskelkontraktionen) ICD-10 G 24.1 und einem Asperger-Syndrom bei Grenzbefund ICD-10 F 84.5. und ist damit behindert im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 SGB IX und dadurch teilhabebeeintrÃ¤chtigt. Aufgrund der schlechten Anbindung seines Wohnorts zu dem weit entfernt liegenden Ausbildungsplatz waren zudem die Voraussetzungen der GewÃ¤hrung einer Kfz-Hilfe nach den Â§Â§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 1, 4 und 7 KfzHV erfÃ¼llt. Der LE benÃ¶tigte ein Kfz mit behinderungsbedingter Ausstattung, um seine Ausbildung durchfÃ¼hren zu kÃ¶nnen, und erfÃ¼llte auch die weiteren Voraussetzungen nach der KfzHV, insbesondere das BedÃ¼rftigkeitserfordernis und das Antragserfordernis, wozu auf die AusfÃ¼hrungen des SG Bezug genommen wird.

Der KlÃ¤ger hat seine Leistungen als Reha-TrÃ¤ger nach Â§ 5 Nrn. 2 (Teilhabe am Arbeitsleben) bzw. 4 (Teilhabe an Bildung) und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX erbracht. Im Ãbrigen war er auch schon aufgrund des Umstands der fehlenden Weiterleitung des Antrags an einen anderen RehabilitationstrÃ¤ger im AuÃenverhÃ¤ltnis zu dem LE fÃ¼r die Leistungen zustÃ¤ndig, Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGBÂ IX.

FÃ¼r die hier indes einschlÃ¤gigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§ 5 Nr. 2 SGB IX) sieht Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 eine weitere ZustÃ¤ndigkeit der beklagten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vor. Diese weitere ZustÃ¤ndigkeit der beklagten Bundesagentur fÃ¼r Arbeit besteht neben den Leistungen zur Bildung (Â§Â 5 Nr.Â 4 SGB IX) und ist aufgrund der gesetzlichen Regelung in Â§Â 91 Abs.Â 1, Â§Â 102

Abs.Â 2 SGB IX auch vorrangig. Die GewÃ¤hrung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§Â 5 Nr.Â 2 SGB IX) richtet sich nach Â§Â 112 Abs.Â 1 SGB III i.V.m. den Â§Â§Â 49 ff. SGB IX und beinhaltet gemÃ¤Ã Â§Â 49 Abs.Â 1 und 3 Nr.Â 1 SGB IX ebenso Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. einer betrieblichen Qualifizierung und umfassen gemÃ¤Ã Â§Â 49 Abs.Â 8 Nr.Â 1 SGB IX auch Leistungen der Kfz-Hilfe nach der KfzHV (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 25.01.2023Â â L 8 SO 343/22 B ERÂ â, Rn. 21, juris).

Â§ 91 Abs. 1 SGB IX ordnet ausdrÃ¼cklich den Nachrang der Eingliederungshilfe an. Danach erhÃ¤lt Eingliederungshilfe im Sinne des Â§ 112 Abs. 2 SGB IX (nur), wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt.

GemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre ErwerbsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern. Dabei kÃ¶nnen allgemeine Leistungen sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergÃ¤nzende Leistungen erbracht werden (Â§ 113 Abs. 1 SGB III); besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kÃ¶nnen nur erbracht werden, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann (Â§ 113 Abs. 2 SGB III). Die allgemeinen Leistungen umfassen nach Â§ 115 Nr. 2 SGB III unter anderem Leistungen zur FÃ¶rderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschlieÃlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierten Ausbildung.

Sofern die Beklagte hier mit einem engen Ausbildungsbegriff argumentiert, ist dem zunÃ¤chst entgegenzuhalten, dass die Formulierungen in Â§ 115 Nr. 2 SGB III sehr weit gefasst sind und insoweit nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber eine restriktive Auslegung gewollt hat. Zudem kÃ¶nnen, wenn bei einer bei der BA geltend gemachten beruflichen FÃ¶rdermaÃnahme weder die Voraussetzungen einer beruflichen Aus- noch einer Weiterbildung vorliegen, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistungen auch nach Â§Â 115 Nr.Â 1 i. V. m. Â§Â 44 Abs.Â 1 SGB III erbracht werden (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2016Â â L 18 AL 39/15 Â â, juris).

Zur Abgrenzung zwischen Leistungen der beruflichen Rehabilitation und anderen Rehabilitations-leistungen (etwa solchen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des Â§ 5 Nr. 4 SGB IX) ist auf den Schwerpunkt der MaÃnahme abzustellen (vgl. hierzu und im Folgenden auch Bayerisches LSG, Urteil vom 21.02.2022 â L 10 AL 81/20 â, juris Rdnr. 32; siehe auch nachfolgend BSG, Beschluss vom 26.07.2022 â B 11 AL 11/22 B â, juris; Urteil des erkennenden Senats vom 17.03.2023 â LÂ 8 AL 3628/21 -, nicht verÃ¶ffentlicht). Der FÃ¶rderrahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrÃ¤nkt sich auf die durch die BerufsausÃ¼bung bzw. Erreichung des Arbeitsplatzes ausgelÃ¶ste Bedarfslage. MaÃnahmen, die ohne unmittelbaren Bezug zur BerufsausÃ¼bung zur persÃ¶nlichen LebensfÃ¼hrung

gehÃ¶ren, die Verbesserung der LebensqualitÃ¤t bewirken sowie elementare GrundbedÃ¼rfnisse befriedigen und sich auf diese Weise nur mittelbar bei der BerufsausÃ¼bung auswirken, sind nicht durch Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¶rderungsfÃ¤hig und allenfalls im Wege der FÃ¶rderung der Teilhabe am sozialen Leben (jetzt nach Â§Â§ 76 ff. SGB IX) zu Ã¼bernehmen (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 26.10.2004 â□□ B 7 AL 16/04 R â□□ juris). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¼ssen also final auf das gesetzlich (Â§ 49 Abs. 1 SGB IX) vorgegebene Ziel des Erhalts, der Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen und der Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer ausgerichtet sein.

Zwar ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass fÃ¼r den Leistungsberechtigten grundsÃ¤tzlich eine einheitliche LeistungsgewÃ¤hrung erfolgen soll. Dies berÃ¼hrt jedoch nicht die Zuordnung der einzelnen Leistungen zu den jeweiligen LeistungstrÃ¤gern. Auch die Umgestaltung des SGB IX durch das BTHG hat keine einheitliche LeistungsgewÃ¤hrung durch einen einzigen RehabilitationstrÃ¤ger unabhÃ¤ngig von der Zuordnung der jeweiligen Leistungen vorgegeben (vgl. hierzu Bayerisches LSG, a.a.O., Rdnr. 38). In Â§ 5 SGB IX i.d.F. des BTHG werden vielmehr weiterhin 5 Leistungsgruppen unterschieden, von denen die Arbeitsagentur als RehabilitationstrÃ¤ger nur fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und fÃ¼r unterhaltssichernde und andere ergÃ¤nzende Leistungen vorgesehen ist, nicht aber fÃ¼r Leistungen zur sozialen Teilhabe. Â§ 6 Abs. 2 SGB IX sieht weiterhin eine selbststÃ¤ndige und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der RehabilitationstrÃ¤ger vor; eine Aufgabe des gegliederten Systems ist somit nicht beabsichtigt worden. Auch richten sich die ZustÃ¤ndigkeit und die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe nach den fÃ¼r den jeweiligen RehabilitationstrÃ¤ger geltenden Leistungsgesetzen, Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O.). Bei der Abgrenzung der ZustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und Leistungen zur sozialen Teilhabe andererseits ist daher weiterhin auf den Schwerpunkt der jeweils in Frage stehenden MaÃ□nahme abzustellen (so auch Bayerischer VGH, Urteil vom 02.12.2020 â□□ 12 BV 20.1951 â□□, juris Rdnr. 30 ff.).

Die Bewilligung der Anschaffungskosten fÃ¼r ein gebrauchtes Kfz mit behinderungsbedingter Mehrausstattung (Automatikgetriebe) beruhte hier auf der Notwendigkeit, dem gerade volljÃ¤hrig gewordenen LE zum 01.10.2020 die Aufnahme seines dualen Studiums zu ermÃ¶glichen. Das vom LE begonnene duale Studium hat dabei die Besonderheit, dass wegen seiner sowohl theoretischen als auch praktischen Bestandteile der Ausbildung, verbunden mit Anwesenheiten an der Hochschule sowie Anwesenheiten bei seinem Ausbildungs-Arbeitgeber, eine eindeutige Zuordnung zu dem Bereich â□□Bildungâ□□ oder dem Bereich â□□Arbeitslebenâ□□ nicht vorgenommen werden kann. TatsÃ¤chlich erreichte der LE allerdings bereits im ersten Ausbildungsjahr â□□ neben der faktischen Bindung an einen potentiellen kÃ¼nftigen und dauerhaften Arbeitgeber â□□ auch bereits ein monatliches Brutto-Entgelt von 1.025,00 â□¬, was unter dem Gesichtspunkt der sozialen Sicherung eher eine NÃ¤he zu einem Auszubildenden als zu einem BedÃ¼rftigen ohne eigene EinkÃ¼nfte herstellen dÃ¼rfte. Insoweit fÃ¼hren die

â□□Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach Â§ 112 SGB IXâ□□ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (â□□BAGÃ¼S â□□ Hochschulempfehlungenâ□□; im Internet verÃ¶ffentlicht unter https://www.lwl.org/spur-download/bag/08_2020an.pdf, Abruf am 07.08.2023) nicht weiter, weil sie insofern auf die genannten Besonderheiten eines dualen Studiums wie dem des KlÃ¤gers an keiner Stelle eingehen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX sind nach Â§ 49 Abs. 1 SGB IX die erforderlichen Leistungen, um die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichern. Nach Â§ 49 Abs. 3 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§ 5 Nr. 2 SGBÂ IX) insbesondere
1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschlieÃ□lich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschlieÃ□lich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstÃ¼tzter BeschÃ¤ftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschlieÃ□en,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht Ã¼berwiegenden Abschnitt schulisch durchgefÃ¼hrt werden,
6. die FÃ¶rderung der Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit durch die RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen und zu erhalten.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden demgegenÃ¼ber nach Â§ 75 Abs. 1 SGB IX als unterstÃ¼tzende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen kÃ¶nnen. Nach Â§ 75 Abs. 2 Satz 1 umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Â§ 5 Nr. 4 SGB IX) insbesondere
1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschlieÃ□lich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Auch aus diesen beiden Regelungskomplexen ergeben sich fÃ¼r die Zuordnung eines dualen Studiums keine eindeutigen Hinweise fÃ¼r das Vorliegen der FÃ¶rderung von Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben.

In diesem Fall ergÃ¤be sich eine primÃ¤re gesetzliche ZustÃ¤ndigkeit sowohl der Beklagten als auch des KlÃ¤gers, was allerdings unter BerÃ¼cksichtigung des

zwingend geltenden Nachranggrundsatzes des Â§ 91 SGB IX dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass hier vorrangig die (auch) zustÃ¤ndige Beklagte zu leisten hatte bzw. fÃ¼r eine Erstattung nach Â§ 104 SGB X in Anspruch genommen werden kann.

DarÃ¼ber hinaus geht der Senat jedoch auch davon aus, dass unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 91 SGB IX eine primÃ¤re alleinige gesetzliche ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten bestand, weil es sich bei einer Gesamtbewertung der einschlÃ¤gigen UmstÃ¤nde bei dem dualen Studium des LE um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX nach Â§ 49 Abs. 1 SGB IX handelte. Die Formulierung â□□insbesondereâ□□ vor dem Leistungskatalog in Â§ 49 Abs. 3 SGB IX weist darauf hin, dass der Leistungskatalog nicht abschlieÃ□end ist.

So ist (zur VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 33 Abs. 3 SGB IX) entschieden worden, dass der Einsatz von Arbeitsassistenten zwecks ErmÃ¶glichung der Teilnahme des Betroffenen am theoretischen Teil des dualen Studiums als sonstige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu bewerten ist; hierbei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der erfolgreiche Abschluss des dualen Studiums lediglich Voraussetzung fÃ¼r die Erlangung eines Arbeitsplatzes sei und selbst nicht auf dessen Vermittlung ziele (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.02.2020Â â□□ L 13 AL 190/18Â â□□, Rn. 43 â□□ 44, juris). Ebenso ist bereits entschieden worden, dass fÃ¼r die Schriftdolmetscherleistungen im schulischen Teil des dualen Hochschulstudiums die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zustÃ¤ndig ist (SG NÃ¼rnberg, Urteil vom 21.07.2021Â â□□ S 22 SO 212/20Â â□□, Rn. 15, juris).

Der Senat hÃ¤lt diese Argumentation fÃ¼r zutreffend, wonach dann aber auch die dem gleichen Zweck dienende FÃ¶rderung der Teilnahme am dualen Studium durch die Herstellung der erforderlichen MobilitÃ¤t (Kfz-Hilfe) unter Â§ 49 Abs. 3 SGB IX zu subsumieren sein dÃ¼rfte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten wird die Anwendung des hier einschlÃ¤gigen Â§Â 49 Abs.Â 3 Nr.Â 7 SGB IX nicht auf die FÃ¤lle einer betrieblichen Ausbildung begrenzt (vgl. hierzu die Entscheidung des BSG vom 04.06.2013 â□□ B 11 AL 8/12 R, juris), sondern kann auch duale StudiengÃ¤nge inklusive der hier streitgegenstÃ¤ndlichen theoretischen Phasen umfassen. Auch wenn in Â§Â 49 Abs.Â 3 Nr.Â 1 bis 5 von â□□Grundausbildungâ□□, â□□individueller betrieblicher Qualifizierungâ□□, â□□beruflicher Anpassung und Weiterbildungâ□□ und â□□beruflicher Ausbildungâ□□ die Rede ist, was einen Zusammenhang zu einer betrieblichen Ausbildung aufweist, ist der Formulierung in Nr.Â 7 eine solche Eingrenzung auf berufliche Ausbildungen gerade nicht zu entnehmen, sondern es handelt sich um eine offene Formulierung, die Raum fÃ¼r die FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben behinderter Menschen in den von den o.g. Beispielen nicht erfassten FÃ¤llen lÃ¤sst. Das BSG hat bereits entschieden, dass die Voraussetzungen des Â§Â 33 Abs.Â 3 Nr.Â 6 SGB IX (a.F.) fÃ¼r die KostenÃ¼bernahme eines GebÃ¤rdendolmetschers wÃ¤hrend der Teilnahme am ausbildungsbegleitenden Berufsschulunterricht einer dualen Berufsausbildung erfÃ¼llt sind und eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Beklagten besteht (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2013, a.a.O.). FÃ¼r den Senat ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies bei einem dualen Studium â□□ einschlieÃ□lich der theoretischen

Studienphasen â□□ anders zu beurteilen sein sollte. Das BSG hat in seiner o.g. Entscheidung darauf hingewiesen, dass Leistungen im Berufsschulbereich nicht bereits deshalb aus dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten ausgenommen sind, weil Â§ 60 SGB III a.F. eine berufliche Ausbildung nur dann als fÃ¶rderungsfÃ¤hig ansehe, wenn sie in einem â□□ etwa nach dem Berufsbildungsgesetz â□□ anerkannten Ausbildungsberuf erfolge, von â□□schulischer Ausbildungâ□□ dort also nicht die Rede sei, und u.a. dargelegt, die betriebliche Ausbildung werde nicht deshalb zu einer von Â§ 60 Abs. 1 SGB III a.F. nicht erfassten schulischen Ausbildung, weil sie im Rahmen des berufsordnungsgemÃ¤Ã□en Verlaufs Teile mit Berufsschulunterricht enthalte (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.02.2020Â â□□ L 13 AL 190/18Â â□□, Rn. 48, juris zur VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 33 Abs. 3 SGB IX).

Das SG weist im Ã□brigen zutreffend darauf hin, dass die Regelung in Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III Ã¼ber die Gleichstellung von Auszubildenden in dualen StudiengÃ¤ngen die Rechtsauffassung des KlÃ¤gers stÃ¼tzt, weil sich hieraus auch eine Gleichstellung von dualen StudiengÃ¤ngen und dualen Berufsausbildungen ergibt, wobei bereits der Gesetzgeber auf die insoweit auch sozialrechtlich relevante finanzielle Absicherung durch einen Arbeitgeber bereits wÃ¤hrend der Ausbildung als wesentliches Kriterium hingewiesen hat (BT-Drucks. 17/6764, S. 19). DiesbezÃ¼glich wird gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen. Dieser wesentliche Umstand zeigt sich auch im Falle des LE, der durch das Erzielen eines Einkommens von 1.025,00 â□¬ von der SAP ab dem ersten Ausbildungsmonat bereits eine sozialrechtlich relevante SelbstÃ¤ndigkeit und Teilhabe am Arbeitsleben â□□ unterstÃ¼tzt durch die hier streitgegenstÃ¤ndliche Kfz-Hilfe â□□ erreicht hat. SchlieÃ□lich ist dem SG auch darin zuzustimmen, dass insofern eine Unterscheidung zwischen einem ausbildungsintegrierenden oder praxisintegrierenden dualen Studium nach der Gesetzeslage nicht zu erfolgen hat, wozu ebenfalls auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG verwiesen wird.

Insoweit ergeben sich fÃ¼r den Senat im Ã□brigen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die theoretischen Bestandteile einer dualen Ausbildung aus der grundsÃ¤tzlichen gesetzlichen Aufgabenzuweisung fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgenommen werden sollten. Eine diesbezÃ¼gliche Aufspaltung dÃ¼rfte zudem angesichts der vielgestaltigen AusprÃ¤gungen des dualen Studiums (etwa im Wechsel- oder Wochenmodell) auch kaum mÃ¶glich bzw. praktikabel sein.

SchlieÃ□lich vermag der Senat auch nicht der Auffassung der Beklagten zu folgen, dass die Kfz-Hilfe nur als Annexleistung zu einer Hauptleistung gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, fÃ¼r die eine ZustÃ¤ndigkeit des Reha-TrÃ¤gers bestehe. Den Regelungen in Â§ 49 Abs. 3 und Abs. 8 SGB IX sowie dem Regelungszusammenhang lÃ¤sst sich dies nicht entnehmen. Vorliegend ging es alleine um eine Kfz-Hilfe, fÃ¼r die der zustÃ¤ndige Reha-TrÃ¤ger im Innen- und AuÃ□enverhÃ¤ltnis zu bestimmen war. Zwar hat das BSG zu der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX entschieden, dass die dort aufgefÃ¼hrten sonstigen Leistungen nur

Annexleistungen seien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitationsleistung als Hauptleistung stehen mÃ¼ssten, nicht aber eigenstÃ¤ndig zu gewÃ¤hrende Sozialleistungen (BSG, Urteil vom 13.09.2011Â â□□ B 1 KR 25/10 RÂ â□□, BSGE 109, 122-133). Diese Entscheidung erging allerdings nicht zur Kfz-Hilfe, die einen eigenstÃ¤ndig in der KfzHV geregelten Leistungstatbestand darstellt und die auch einer isolierten GewÃ¤hrung zugÃ¤nglich ist (vgl. hierzu das Urteil des BSG vom 14.05.2014Â â□□ B 11 AL 6/13 R , juris; BSG, Urteil vom 08.02.2007Â â□□ B 7a AL 34/06 RÂ â□□, SozR 4-5765 Â§Â 9 Nr 1, Rn. 4). Dies ergibt sich auch aus der Ã□berlegung, dass die isolierte GewÃ¤hrung der Kfz-Hilfe geeignet ist, etwa einen anderen Hauptleistungsanspruch â□□ etwa auf Erwerbsminderungsrente â□□ auszuschlieÃ□en (vgl.Â BSG, Urteil vom 12.12.2011Â â□□ B 13 R 21/10 RÂ â□□, juris; BSG, Urteil vom 09.12.2010Â â□□ B 13 R 83/09 RÂ â□□, BSGE 107, 157-165; BSG, Urteil vom 21.03.2006Â â□□ B 5 RJ 9/04 R Â â□□, SozR 4-5765 Â§Â 7 Nr 1, SozR 4-2600 Â§Â 13 Nr 1, Rn. 5).

Die Voraussetzung des Erstattungsanspruchs nach Â§ 104 Abs. 1 SGB X, dass es sich bei den Leistungen des KlÃ¤gers um gleichartige Leistungen handelt, ist erfÃ¼llt, weil die als Eingliederungshilfe gewÃ¤hrte Kfz-Hilfe den gleichen Leistungszweck hatte, zumal auch der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Â§ 5 Nr. 2 SGB IX zustÃ¤ndig ist (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2017 â□□ B 11 AL 20/16 R, juris).

Ein Fall von Â§ 103 SGB X (nachtrÃ¤gliches Entfallen der Leistungspflicht) besteht nicht. Auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 104 SGB X liegen vor. Die Beklagte hat selbst noch keine Leistungen an den LE zur Kfz-Hilfe erbracht, obwohl sie vorrangig zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re. Bei rechtzeitiger Leistung durch die Beklagte wÃ¤re der KlÃ¤ger im Sinne von Â§ 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X nicht mehr zur Leistung verpflichtet gewesen. HÃ¤tte die Beklagte rechtzeitig geleistet, hÃ¤tte ein Anspruch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht mehr bestanden.

Der Anspruch aus Â§ 104 Abs. 1 SGB X ist demnach gemÃ¤Ã□ Â§ 108 Abs. 1 SGB X gerichtet auf die Erstattung der im Jahr 2020 gewÃ¤hrten Kfz-Hilfe in HÃ¶he von 10.730 â□¬.

Der KlÃ¤ger hat auch die nach Â§ 111 Satz 1 SGB X einschlÃ¤gige ZwÃ¶lf-Monats-Frist gewahrt und der Erstattungsanspruch ist durchsetzbar, insbesondere nicht verjÃ¤hrt gemÃ¤Ã□ Â§ 113 SGB X, was im Ã□brigen von der Beklagten auch nicht behauptet wurde. Denn der KlÃ¤ger hat den Erstattungsanspruch bereits einen Monat nach der Bewilligung an den LE bei der Beklagten geltend gemacht und Klage bereits vier Monate nach der Bewilligung an den LE erhoben.

SchlieÃ□lich kann dem Anspruch auf Kostenerstattung auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass nach den spezielleren Erstattungsregelungen in Â§ 16 SGB IX die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erstattung nicht erfÃ¼llt seien. Die Eingangsvoraussetzungen fÃ¼r die Anwendbarkeit von Â§Â 16 SGB IX sind nicht erfÃ¼llt, weil keine Weiterleitung des Antrags erfolgt ist (Abs. 1 der Vorschrift) und der KlÃ¤ger daher nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB X selbst im VerhÃ¤ltnis zu dem LE fÃ¼r die Leistungserbringung zustÃ¤ndig geworden ist (vgl. das Urteil des

erkennenden Senats vom 24.04.2015 â L 8 AL 2430/12, juris Rn. 54) Zudem liegt auch kein beteiligter RehabilitationstrÃ¤ger vor (Abs. 2 der Vorschrift). DarÃ¼ber hinaus gilt der Leistungsausschluss in Â§ 16 Abs. 4 SGB IX ausdrÃ¼cklich auch nur fÃ¼r einen Erstattungsanspruch nach Â§ 105 SGB X und nicht den hier einschlÃ¤gigen Anspruch nach Â§ 104 SGB X (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 25.09.2014 â B 8 SO 7/13 R, juris, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgte nach Â§ 63 und Â§ 52 Abs. 1 GKG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â
Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024